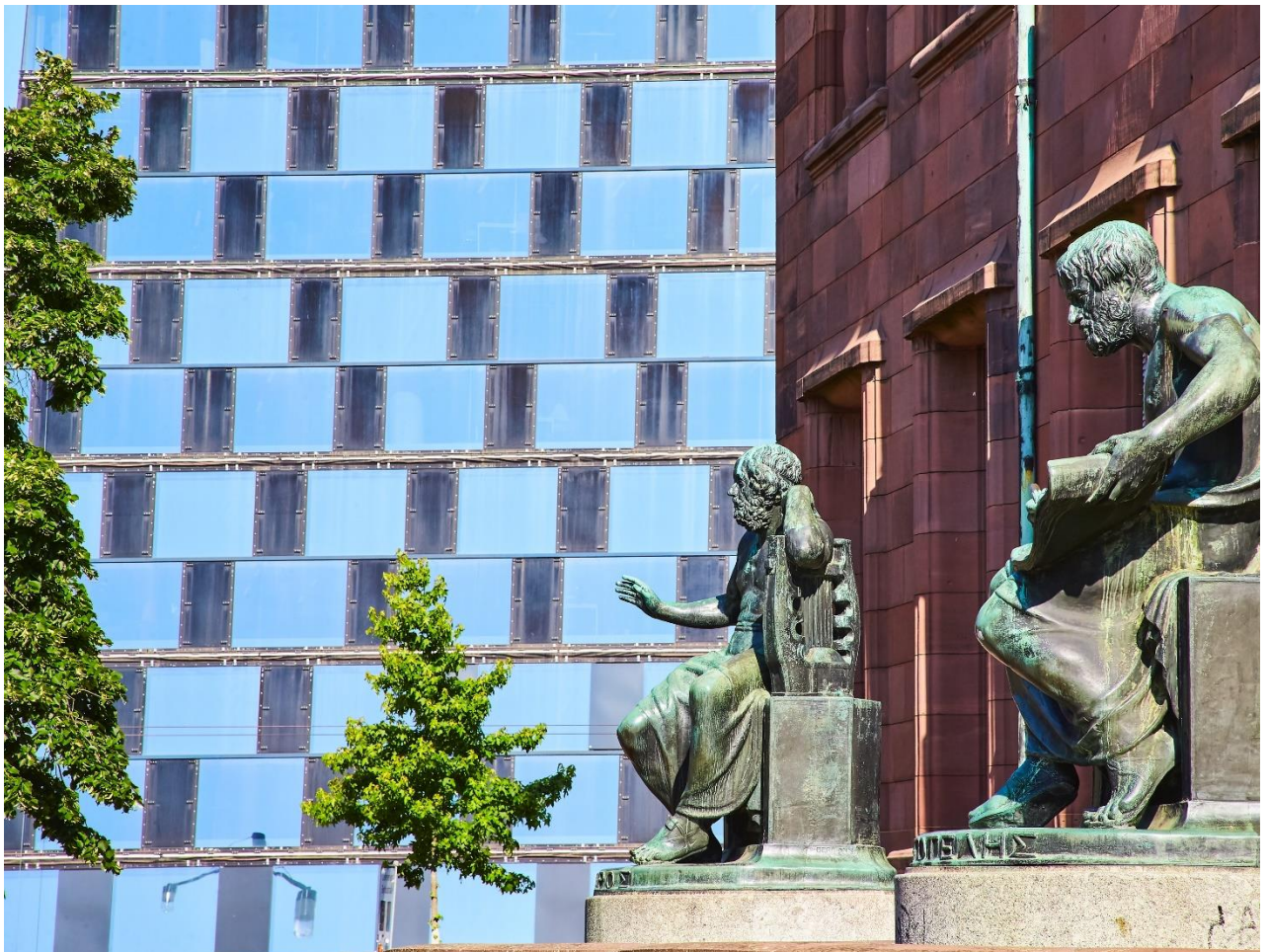


# Auswahl externer Gutachter\*innen im Rahmen interner Akkreditierungsver- fahren

Bereich Qualitätsmanagement & Akkreditierung  
QMLehre@zv.uni-freiburg.de

[www.uni-freiburg.de/go/qmlehre](http://www.uni-freiburg.de/go/qmlehre)

Stand 07/2023



# Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund _____	1
2.	Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter _____	1
3.	Auswahl geeigneter externer Gutachterinnen und Gutachter _____	1
4.	Unabhängigkeit und Unbefangenheit von externen Gutachterinnen und Gutachtern sowie Vertraulichkeit _____	3
5.	Aufwandsentschädigung für externe Gutachterinnen und Gutachter _____	4

## **1. Hintergrund**

Im Rahmen der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen werden an der Universität Freiburg stets externe Expertinnen und Experten hinzugezogen, um die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß den Vorgaben der [Studienakkreditierungsverordnung](#)<sup>1</sup> des Landes Baden-Württemberg zu begutachten. Für jedes Akkreditierungsverfahren (einzelner Studiengang oder Bündel mehrerer Studiengänge, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen, sog. „Cluster“) sollen

- mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis
- eine externe Studierende bzw. ein externer Studierender

die schriftliche Begutachtung anhand eines Fragebogens durchführen.

Sollte die Heterogenität des Clusters dies erfordern, kann die Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter erhöht werden (z.B. bei Begutachtung lehramtsbezogener Studiengänge). Für die Klärung von Rückfragen der Gutachterinnen und Gutachter an Verantwortliche und Studierende des Studiengangs wird zudem vor Fertigstellung der Gutachten eine Videokonferenz durchgeführt.

## **2. Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter**

Gutachterinnen und Gutachter, die nach den unter Ziffer 3 genannten Kriterien identifiziert und nach den unter Ziffer 4 genannten Kriterien ausgewählt wurden, sind dem Bereich Qualitätsmanagement Studium & Akkreditierung via [Qurrricula](#)<sup>2</sup> elektronisch zu übermitteln.

## **3. Auswahl geeigneter externer Gutachterinnen und Gutachter**

Das Vorschlagsrecht für externe Gutachterinnen und Gutachter liegt bei der begutachteten Lehreinheit bzw. im Falle von Lehreinheiten übergreifender Cluster bei der Fakultät. Es sollen durch Lehreinheit bzw. Fakultät mindestens vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufspraxis vorgeschlagen werden; im Fall heterogener Cluster (siehe Ziffer 1) entsprechend mehr. Der externe Studierende

---

<sup>1</sup> Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018.

<sup>2</sup> Anmeldung mit Uni-ID (RZ-Kennung). Der Link zu Qurrricula wird von dem Bereich Qualitätsmanagement & Akkreditierung an die Verfahrensbeteiligten übermittelt.

bzw. die externe Studierende wird von dem Bereich Qualitätsmanagement & Akkreditierung über den [studentischen Akkreditierungspool](#) rekrutiert.

Die Identifikation geeigneter Gutachterinnen und Gutachter soll durch Lehrinheit bzw. Fakultät grundsätzlich unter Gendergesichtspunkten vorgenommen werden.

Darüber hinaus sollen bei der Identifikation geeigneter Gutachterinnen und Gutachter die von der HRK im Rahmen der [„Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“](#) vorgeschlagenen Kriterien zugrunde gelegt werden:<sup>3</sup>

### **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft müssen die Kompetenz besitzen, Studiengänge fachlich-wissenschaftlich beurteilen zu können. Dabei ist zu beachten, dass sie

- a. aktiv in die „academic community“ ihres Faches eingebunden sind und daher fachliche Expertise auf dem Gebiet des zu akkreditierenden Studiengangs und möglichst auch angrenzender Fachgebiete besitzen,
- b. Erfahrung in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und im Monitoring von Studiengängen besitzen,
- c. sich in der Weiterentwicklung der Hochschullehre engagieren,
- d. wenn möglich, Förderung der Lehre über den eigenen Wirkungsbereich hinaus nachweisen können.

### **Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis**

Die Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis bewerten die Studiengänge aus der Sicht eines der Berufsfelder, in dem die Absolventinnen und Absolventen eine Beschäftigung aufnehmen können. Sie sollten daher

- a. selbst in einem der im Programmprofil benannten Bereiche tätig sein,
- b. Interesse an Studiengangentwicklung besitzen,
- c. Personalverantwortung bzw. Auswahlverantwortung für Neueinstellungen tragen,
- d. ggf. Erfahrung mit Akkreditierung oder interner Qualitätssicherung haben.

---

<sup>3</sup> Leitlinien zur Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren, EntschlieÙung der 23. Mitgliederversammlung der HRK am 14. November 2017 in Potsdam, aktualisiert in der 24. Mitgliederversammlung der HRK am 24. April 2018 in Mannheim.

## **4. Unabhängigkeit und Unbefangenheit von externen Gutachterinnen und Gutachtern sowie Vertraulichkeit**

Die an den internen Verfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter sollen größtmögliche Unabhängigkeit aufweisen, auch wenn sie als „kritische Freunde“ agieren und von der Lehrereinheit/der Fakultät vorgeschlagen werden. Die Sicherstellung dieser Unabhängigkeit erstreckt sich auch auf die Gutachterinnen und Gutachter selbst. Gründe für den Anschein von Befangenheit können deshalb von den Gutachterinnen und Gutachtern selbst via [Curricula](#) dargelegt werden.

Die Gründe für den Anschein von Befangenheit orientieren sich an den entsprechenden Leitlinien der HRK<sup>4</sup> sowie an den [Hinweisen zur Befangenheit von Gutachterinnen und Gutachtern der Deutschen Forschungsgemeinschaft \(DFG\)](#)<sup>5</sup>. Die vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachter werden in dem Formular gefragt, ob er/sie:

- in den letzten fünf Jahren von der Fakultät/dem Fachbereich promoviert oder habilitiert wurde,
- in den letzten zwei Jahren an einem der Fachbereiche der Hochschule als Lehrende bzw. Lehrender tätig gewesen ist,
- sich in einem Berufungsverfahren an der Universität Freiburg befindet oder in den letzten zwei Jahren befunden hat,
- zu einem Mitglied des betroffenen Fachbereichs verwandtschaftliche oder andere enge persönliche Verbindungen hat,
- aktuelle große gemeinsame Forschungsprojekte (beantragt und/oder laufend) mit dem zu begutachtenden Fachbereich hat,
- im Hinblick auf den zu begutachtenden Studiengang zugleich beratend tätig oder anderweitig in den Studiengang involviert ist,
- mit ihrem/seinem Fachbereich in den letzten drei Jahren von Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachbereichs der Albert-Ludwigs-Universität bereits begutachtet wurde (Überkreuzbegutachtung).

---

<sup>4</sup> Leitlinien zur Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren, Entschließung der 23. Mitgliederversammlung der HRK am 14. November 2017 in Potsdam, aktualisiert in der 24. Mitgliederversammlung der HRK am 24. April 2018 in Mannheim.

<sup>5</sup> DFG Vordruck 10.201 – 4/10.

Ebenso verpflichten sich die an den internen Verfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter durch ihre Unterschrift in dem Formular zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen. Sie verpflichten sich ferner, das von ihnen zu erstellende Gutachten streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.

## **5. Aufwandsentschädigung für externe Gutachterinnen und Gutachter**

Die externen Gutachterinnen und Gutachter werden aus Mitteln der zentralen Verwaltung in folgendem Umfang für Ihre Begutachtungstätigkeit entschädigt:

- Gutachten für den ersten Studiengang: 200,00 €
- Gutachten für jeden weiteren Studiengang: 50,00 €
- Teilnahme an der Videokonferenz: 150,00 €

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist bei einem Betrag von 1.000 € gedeckelt.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist eine Rechnungsstellung durch die Gutachterin bzw. den Gutachter an die Universität Freiburg notwendig.